

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Pflichtenheft**  
**der**  
**Turn- und Spielplatzkommission**

(Stand 08.09.2020)

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>	
§ 1	Gegenstand	4
§ 2	Zusammensetzung	4
§ 3	Allgemeine Pflichten der Kommissionsmitglieder	5
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	5
§ 5	Aufgaben der Kommission	5
§ 6	Kompetenzen	5
§ 7	Informationsaustausch	6
§ 8	Entschädigung	6
§ 9	Inkrafttreten	6

## **Pflichtenheft der Turn- und Spielplatzkommission**

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf

- § 104 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970,
- § 6 Abs. 3 Bst. f sowie § 8 f. der Gemeindeordnung vom 13.06.1999,
- § 13 Abs. 1 Bst. d, § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999

folgendes Pflichtenheft:

### **§ 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Turn- und Spielplatzkommission (Kommission) ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderats gemäss den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen.

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen der Nutzung und Ausgestaltung der Spiel- und Sportanlagen sowie der Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten betreffend folgende Anlagen:

- Doppeltturnhalle Burggarten
- Sportplatz Burggarten (Hart- und Rasenplatz)
- Pausen- und Spielplatz Burggarten
- Turnhalle Hämisgarten
- Sportplatz Hämisgarten/Talholz (Hart- und Rasenplatz)
- Pausen- und Spielplatz Hämisgarten/Talholz
- Rasenplatz Känelmatt
- Spielplatz Schlossgasse/Blauenstrasse
- Spielplatz Lerchenstrasse
- Alle Spielplätze bei den Kindergärten
- Finnenbahn

### **§ 2<sup>1</sup>**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gemeindegemeinschaft, der Gemeinderat sowie die Schulleitung delegieren je ein Mitglied in die Kommission; die Bottminger Turn- und Sportvereine können zwei Mitglieder in die Kommission nominieren.

<sup>3</sup> Der Kommission gehören an:

- 3 durch die Wahlbehörde gewählte Mitglieder,
- 3 Delegierte gemäss Abs. 2.

<sup>4</sup> Das für den öffentlichen Hochbau zuständige Verwaltungsmitglied sitzt der Kommission bei und sorgt für den Informationsfluss zu den Hauswarten.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 08.09.2020, in Kraft per 01.01.2021

### § 3

Allgemeine  
Pflichten der  
Kommissions-  
mitglieder

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.03.2000.

### § 4

Konstituierung,  
interne Aufgaben-  
verteilung

<sup>1</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktuariat.

<sup>2</sup> Die interne Aufgabenverteilung und -erledigung ist Sache der Kommission.

### § 5

Aufgaben der  
Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission unterstützt den Gemeinderat als ständiges beratendes Fachgremium in allen Fragen der Spiel- und Sportanlagengestaltung.

<sup>2</sup> Es kommen ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Mitsprache in folgenden Bereichen:
  - bei Sanierungs- und Neubauprojekten von Spiel- und Sportanlagen;
  - bei Erneuerungen und Ergänzungen von Spiel- und Sportanlagen;
  - bei Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten;
  - bei der Erarbeitung von Benützungs- und Gebührenordnungen für Spiel- und Sportanlagen;
  - bei der Budgeterstellung in den genannten Bereichen;
- b) Erstellung des Jahresberichts jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres;
- c) Sofortige Information des zuständigen Gemeinderatsmitglieds respektive der Verwaltungsleitung in besonderen Fällen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

### § 6

Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Kommission steht im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

<sup>2</sup> Die Kommission hat ausserhalb des Budgetbereichs keine finanziellen Kompetenzen.

<sup>3</sup> Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen beziehen.

## **§ 7**

Informations-  
austausch

<sup>1</sup> Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied resp. durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

<sup>2</sup> Anträge der Kommission sind schriftlich und begründet unter Angabe allfälliger Kostenfolgen einzureichen.

<sup>3</sup> Die Kommission wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich und/oder im Rahmen ihrer Sitzungen durch den Gemeinderatsvertreter informiert.

## **§ 8**

Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

<sup>2</sup> Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

## **§ 9**

Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2010 in Kraft und ersetzt das bisherige gemeinderätliche Reglement der Turn- und Spielplatzkommission vom 15.06.1975.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 19.01.2010 (Beschluss Nr. 26).